



EXPEDITIONS



A wide-angle photograph of a glacier in Antarctica. In the foreground, a small boat with three people in red jackets is on the water. To the right, a group of penguins is on a large ice floe. The background shows a massive glacier wall and snow-capped mountains under a cloudy sky.

„Zwei renommierte internationale Unternehmen bieten Ihnen im Rahmen einer einmaligen Partnerschaft die Möglichkeit, Ihre Neugier und Abenteuerlust auszuleben und die verborgensten Flecken unseres Planeten zu entdecken... NATIONAL GEOGRAPHIC bringt ein großes Netzwerk aus Experten, Fotografen und Wissenschaftlern mit, während PONANT die größte Flotte neuer Expeditionsyachten mit hochmoderner, innovativer Ausrüstung bietet, die aufgrund ihrer geringen Größe in die entlegensten Regionen der Welt gelangen können.“

— JEAN EMMANUEL SAUVÉE & GARY E. KNELL



EINE STARKE KOOPERATION FÜR NEUE EXKLUSIVE EXPEDITIONSKREUZFAHRTEN

Liebe Gäste,

PONANT und NATIONAL GEOGRAPHIC haben ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung vereint, um künftig gemeinsam einzigartige, exklusive Expeditionskreuzfahrten für leidenschaftliche Reisende anzubieten, die auf der Suche nach unberührter Natur und faszinierenden Begegnungen sind.

Seit 130 Jahren schafft es NATIONAL GEOGRAPHIC als Geschichtenerzähler mit den besten Wissenschaftlern, Forschern, Fotografen und visionären Filmemachern, den Geist der großen Entdecker zu erhalten. PONANT bietet seinen Gästen seit nun mehr 30 Jahren einzigartige Reiseerlebnisse auf der ganzen Welt.

An Bord unserer luxuriösen Expeditionsyachten, die zum bestmöglichen Schutz der Umwelt mit modernsten Technologien ausgestattet sind, reisen Sie in Begleitung der fachkundigen NATIONAL GEOGRAPHIC Experten in die entlegensten, unberührtesten Regionen der Welt. Entdecken Sie mit uns die Wunder unserer Erde und erleben Sie unvergessliche, bereichernde Momente fernab vom Alltag.

Von den weiten Eislandschaften der Antarktis bis hin zum kristallklaren Wasser des Indischen Ozeans, Sie können aus über 60 Kreuzfahrten wählen, die von PONANT und NATIONAL GEOGRAPHIC für die Jahre 2019 und 2020 geplant sind.

Profitieren Sie von dem Fachwissen unserer Experten und freuen Sie sich auf ein unvergessliches Reiseerlebnis, wie es nur wenigen privilegierten Gästen vorbehalten ist.

Jean Emmanuel Sauvé
Geschäftsführer und Gründer von PONANT

Gary E. Knell
Geschäftsführer von
NATIONAL GEOGRAPHIC PARTNERS

STECHEN SIE IN SEE MIT PONANT UND NATIONAL GEOGRAPHIC

Im Rahmen einer neuen Kooperation bieten PONANT und NATIONAL GEOGRAPHIC ab 2019 exklusive Expeditionskreuzfahrten für Naturliebhaber und Abenteuerlustige an, hin zu den abgelegensten, unberührtesten Orten unserer Erde. Gemeinsam bringen wir Sie in Regionen, die für andere unerreichbar sind.

EINE KOOPERATION MIT GEMEINSAMEN WERTEN

Entdeckergeist, Abenteuerlust und der Durst nach neuen Erlebnissen: Das sind unsere gemeinsamen Triebfedern.

PONANT, seit fast 20 Jahren Weltmarktführer für Polarexpeditionen, verfügt heute über die modernste Flotte im Markt - speziell konzipiert für Expeditionskreuzfahrten. Durch ihre geringe Größe und ihre Wendigkeit können unsere Yachten in vollkommener Sicherheit in entlegenste Gebiete gelangen. Die Schiffe sind mit umweltfreundlicher Technik ausgestattet, was von umso größerer Bedeutung ist, wenn wir sensible Ökosystemen befahren.

Seit über 130 Jahren finanziert die NATIONAL GEOGRAPHIC SOCIETY ambitionierte Wissenschaftler und Forscher und lässt die Welt an ihren Erkenntnissen teilhaben. So sponserte sie Hiram Bingham's Expeditionen zum Machu Picchu, dokumentierte Robert Ballards Suche nach der Titanic und unterstützte Jane Goodalls Schimpansenforschung. Jedes Jahr fördert die Gesellschaft mehr als 575 Wissenschaftler, Pädagogen, Innovatoren und Geschichtenerzähler auf der ganzen Welt. Indem Sie eine Kreuzfahrt mit PONANT und NATIONAL GEOGRAPHIC machen, unterstützen Sie diese Initiativen.*

Bei jeder Kreuzfahrt befindet sich ein NATIONAL GEOGRAPHIC Experte an Bord, der auf Themen wie Ethnologie oder Meeresbiologie der besuchten Region spezialisiert ist und sein Fachwissen bei spannenden Vorträgen oder im informellen Austausch mit den Gästen teilt. Sie haben auch die Möglichkeit, die Welt durch die Augen eines NATIONAL GEOGRAPHIC Fotografen zu sehen und sich bei Gelegenheit fachkundige Ratschläge zu verschiedenen Fototechniken geben zu lassen.

* Die National Geographic Society erhält finanzielle Zuwendungen der National Geographic Partners LLC, die zum Teil aus den von Ihnen gebuchten Reisen stammen. Weitere Informationen finden Sie auf www.natgeo.com/info.





„Niemand kann die Welt für jemand anderen entdecken. Nur wenn wir sie für uns selbst entdecken, wird sie zu einer gemeinsamen Heimat, die uns verbindet und dank der wir aufhören, allein zu sein.“

— WENDELL BERRY





NATIONAL GEOGRAPHIC, MIT LEIDENSCHAFT DIE WELT ENTDECKEN

NATIONAL GEOGRAPHIC, EINE INSPIRIERENDE UND RENOMMIERTE MARKE

Als Teil der 1888 gegründeten NATIONAL GEOGRAPHIC SOCIETY, einer der einflussreichsten Non-Profit-Organisationen in den Bereichen Wissenschaft und Bildung, erstellt NATIONAL GEOGRAPHIC anspruchsvolle, inspirierende Inhalte zu den großen Themen der Gegenwart für ein neugieriges Publikum.

Dank seiner langjährigen Erfahrung genießt NATIONAL GEOGRAPHIC hohes Vertrauen und schöpft seit Generationen aus einem schier unerschöpflichen Wissenspool, zu dem Millionen von Menschen beigetragen haben.

„Wir glauben an die Macht der Wissenschaft, der Entdeckung und des Geschichtenerzählens, um die Welt zu verändern.“

— NATIONAL GEOGRAPHIC

WIR ALLE SIND ENTDECKER

Mit Wissenschaft und Abenteuer möchte NATIONAL GEOGRAPHIC die Menschen durch bereichernde Erlebnisse inspirieren und sie durch unvergessliche gemeinsame Entdeckungsreisen ihrer Umwelt näherbringen.

SEIT DEN ANFÄNGEN IST DAS REISEN FÜR NATIONAL GEOGRAPHIC VON ZENTRALER BEDEUTUNG.

Bereits seit jenem Winterabend im Jahr 1888, an dem sich 33 Forscher, Wissenschaftler und Geschäftsleute trafen, um einen „Wissensclub mit dem Ziel, die Welt zu entdecken und Wissen zu verbreiten“, zu gründen ist das Reisen ein wesentlicher Bestandteil von NATIONAL GEOGRAPHIC.

Seit der 1. Ausgabe des Magazins der NATIONAL GEOGRAPHIC SOCIETY wurden mit Berichten, Fotografien, später mit Videos, Digital-Ausgaben und sozialen Netzwerken immer mehr Menschen erreicht. NATIONAL GEOGRAPHIC vermittelt spannendes Wissen über die entlegensten Regionen der Erde und macht deren Geheimnisse einem breiten Publikum zugänglich.

ERLEBEN SIE DEN UNTERSCHIED MIT PONANT

KOMMEN SIE AN BORD ZU EINER EINMALIGEN KREUZFAHRT MIT PONANT

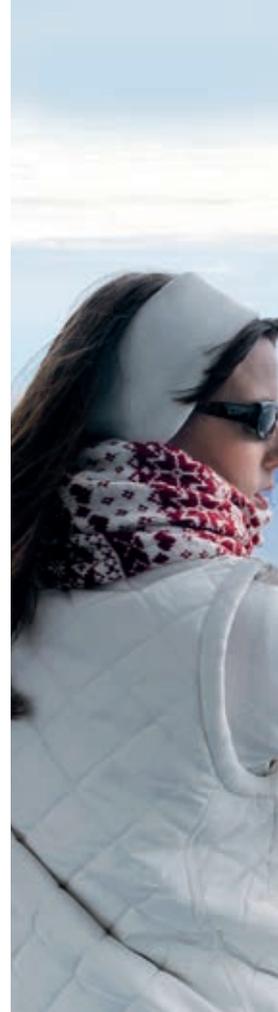
Entdecken Sie die verborgenen Schätze der Welt an Bord einer Luxusyacht, fernab von vielbefahrenen Seewegen. Mit 30 Jahren Erfahrung, einem aufmerksamen Service und einer hochwertigen Gourmetküche bietet PONANT Ihnen exklusive Reiseerlebnisse in luxuriösem und zugleich persönlichem Ambiente.

An Bord von luxuriösen Yachten, die mit neuester Technik ausgestattet sind und maximal 132 Kabinen und Suiten umfassen, erwartet Sie eine angenehme, entspannte Atmosphäre mit französischem Charme: eine wohldurchdachte Mischung aus exquisiten Mahlzeiten, erlesenen Weinen und einer eleganten, modernen Einrichtung mit edlen Materialien und raffinierten Details.

WELTMARKTFÜHRER FÜR LUXUSEXPEDITIONEN

Entdecken Sie die entlegensten und unberührtesten Regionen der Welt und genießen Sie dabei höchsten Komfort. Auf einzigartigen Reiserouten, die sich durch ein hohes Maß an Flexibilität auszeichnen, gelangen Sie an Bord unserer kleinen, modernen Yachten zu verborgenen Häfen und abgeschiedenen, ganz besonderen Orten, die größeren Schiffen nicht zugänglich sind.

Bei zahlreichen Zodiac®-Ausfahrten und Anlandungen in Begleitung der leidenschaftlichen, fachkundigen PONANT Expeditionsteams erleben Sie die Natur hautnah.







„Wer sich für eine Expeditionskreuzfahrt mit PONANT entscheidet, den erwartet eine Mischung aus diskretem Luxus und Abenteuer, höchstem Komfort, französischem Savoir-Vivre und inspirierenden Erlebnissen... selbst in den entlegensten Regionen unserer Erde.“



EXPEDITIONEN MIT PONANT

TRÄUMEN SIE VON EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN REISE - DER REISE IHRES LEBENS?

Fernab der modernen Zivilisation, inmitten von Extremregionen, im Herzen von unberührter Natur und alten, traditionsreichen Kulturen?

Mit PONANT können Sie sich diesen Traum erfüllen und dabei das luxuriöse, elegante Ambiente unserer hochmodernen Expeditionsyachten genießen. Ausfahrten im Zodiac®-Schlauchboot, mit fachkundigen Naturführern, Ausflüge zu unberührten Küstenstrichen, Beobachtung von wildlebenden Tieren, spannende Vorträge an Bord... All dies wird Ihre Expeditionskreuzfahrt zu einem unvergesslichen Erlebnis machen.

EIN UMWELTFREUNDLICHER ANSATZ

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber den empfindlichen Ökosystemen, die wir durchqueren, und den indigenen Kulturen, denen wir begegnen, bewusst und gestalten unsere Expeditionskreuzfahrten nach einem ökologisch verantwortlichen Ansatz. Nach den Grundlagen eines nachhaltigen Tourismus ist es unser Ziel, die Auswirkungen unserer Besuche auf die besuchten Regionen und Ökosysteme so gering wie möglich zu halten: Zero-Impact-Landing-Protokoll, Einsatz von elektrischem Antrieb und dynamische Positionierung zum Schutz des Meeresbodens...

POLAR- ODER TROPENEXPEDITION - ERLEBEN SIE UNVERGESSLICHE MOMENTE

Seien es die weiten, unberührten Eislandschaften der Polarregionen oder die geschützten Atolle des Indischen Ozeans... Unsere Teams haben einzigartige Reiserouten konzipiert, um Sie zu den bezauberndsten Orten unserer Erde zu bringen.

AUF UNSEREN EXPEDITIONEN IST ALLES INKLUSIVE*

Genießen Sie Ihr Abenteuer an Bord in vollen Zügen. Sämtliche Ausflüge und Anlandungen mit dem Zodiac®, Landausflüge und Vorträge sind im Kreuzfahrtpreis inbegriffen, bei unseren Polarexpeditionen sind auch Parkas und der Verleih von Stiefeln bereits enthalten.

**Auf einigen Kreuzfahrten und bei einigen Zwischenstopps kann es vorkommen, dass optionale kostenpflichtige Ausflüge zu Orten, die nur mit lokaler Infrastruktur erreichbar sind, angeboten werden.*



DIE PONANT FLOTTE

Unsere Schiffe sind mit ihren fließenden Formen und schmalem Bug, stilvollem Design, edlen Materialien und sanften Farbtönen die perfekte Verkörperung des Themas Nautik. An Bord erwartet unsere Gäste höchster Komfort, erstklassiger Service und eine elegante, legere Atmosphäre.

Willkommen an Bord!



DIE PONANT EXPLORERS

PONANT ERWEITERT IHR EINZIGARTIGES KONZEPT DER LUXUS-EXPEDITIONSKREUZFAHRT MIT DER INDIENSTSTELLUNG VON SECHS NEUEN EXPEDITIONSYACHTEN, DEN PONANT EXPLORERS.

An Bord der neuen Luxusyachten erwarten PONANT Gäste neue exklusive Reiseerlebnisse, insbesondere auch Expeditionen in die Tropen und Subtropen. Entdecken Sie faszinierende Destinationen und genießen Sie dabei höchsten Komfort und erstklassigen Service, selbst in den entlegensten Regionen unserer Erde.

LE LAPÉROUSE, LE CHAMPLAIN, LE BOUGAINVILLE, LE DUMONT-D'URVILLE, LE BELLOT & LE SURVILLE

Die sechs baugleichen PONANT EXPLORERS sind eine Hommage an große französische Entdecker, die auf der Suche nach Abenteuer zu neuen, unbekanntem Ländern aufbrachen. Sie führen unsere Gäste auf die Spuren dieser Forscher hin zu abgelegenen, unberührten Orten, die größeren Schiffen nicht zugänglich sind. Im Einklang mit der Philosophie von PONANT bieten die Yachten innovatives Design, moderne und umweltfreundliche Technologien und eine überschaubare Größe, wodurch die Reederei ihr Kreuzfahrtangebot noch weiter ausbauen kann.

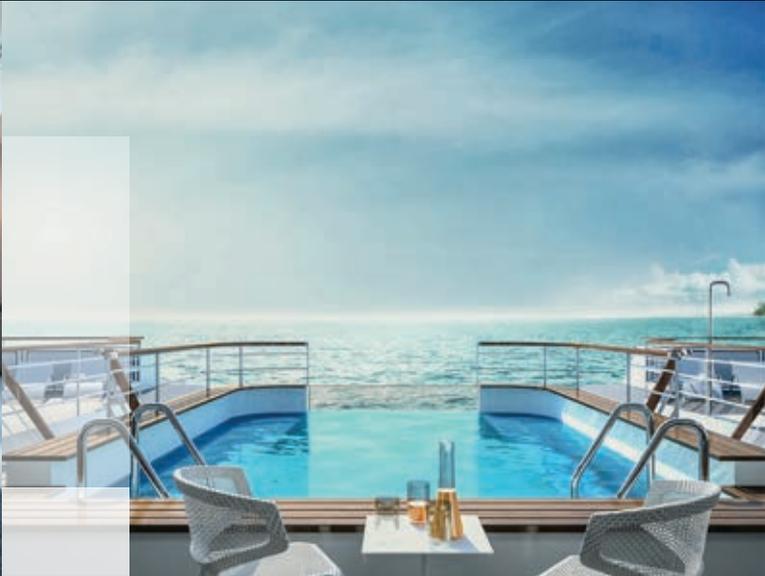
BLUE EYE, EINE MULTISENSORISCHE UNTERWASSER-LOUNGE

Mit dem Bau der weltweit ersten multisensorischen Unterwasser-Lounge namens „Blue Eye“, die sich an Bord der sechs neuen PONANT EXPLORERS befindet, setzt PONANT neue Maßstäbe im Bereich der innovativen Erkundung der Meere.

WAS IST DIE BLUE EYE-LOUNGE?

- Die weltweit erste multisensorische Unterwasser-Lounge, die mittschiffs unter Wasser positioniert und für alle Gäste zugänglich ist
- Unterwasser-Projektoren ermöglichen Beobachtung des Meeresgrundes und biolumineszenter Organismen
- Raumgestaltung erinnert an Formen von Quallen und Walen
- Unterwasser-Kameras übertragen Videoaufnahmen auf digitale Bildschirme





DIE HERAUSRAGENDE SERIE DER 4 PONANT SISTERSHIPS

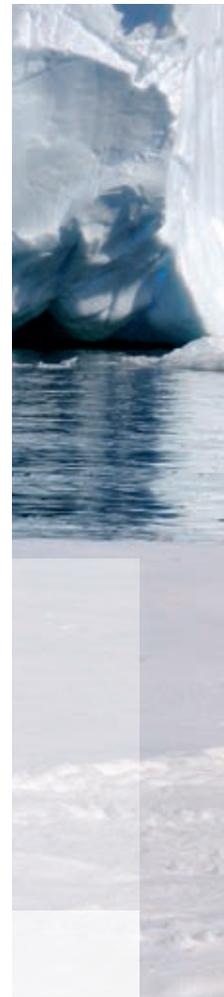
L'AUSTRAL, LE BORÉAL, LE SOLÉAL & LE LYRIAL

Unsere vier eleganten Sisterships mit 122 bis 132 Kabinen und Suiten reihen sich perfekt in die Philosophie von PONANT ein: Mit den begrenzten Kapazitäten und einem entspannten, eleganten Ambiente an Bord bieten sie eine feine Mischung aus Luxus und Wohlbefinden.

Alle Kabinen und Suiten verfügen über Meerblick und 95 % über einen eigenen Balkon. Große Fensterfronten und großzügige Außendecks laden dazu ein, den Blick am endlosen Horizont schweifen zu lassen. An Bord finden maximal 260 Gäste Platz, die von 132 aufmerksamen Crewmitgliedern betreut werden.

Die Atmosphäre an Bord ist persönlich und leger: So kann es sein, dass Sie mit einem unserer Offiziere ins Gespräch kommen oder der Kapitän Sie auf die Brücke einlädt, um Ihnen eine kurze Einführung in die Schifffahrt zu geben und seine Erfahrungen mit Ihnen zu teilen.*

** Diese Tradition, die PONANT zur Freude der Gäste aufrechterhält, unterliegt aus Sicherheitsgründen strengen Regeln, die dem internationalen Seerecht entsprechen.*





UNSERE EXKLUSIVEN PONANT | NATIONAL GEOGRAPHIC KREUZFAHRTEN

KREUZFAHRT	ABFAHRT	REISEVERLAUF	SCHIFF	NÄCHTE	KATALOG- PREIS	PONANT BONUSPREIS
ANTARKTIS						
ANTARKTIS, FALKLANDINSELN & SÜDGEORGIEN	14.11.19	Ushuaia - Ushuaia	<i>Le Soléal</i>	15	AB 15,030 €	AB 11,090 €
DIE ANTARKTIS-ODYSSEE	19.11.19	Montevideo - Ushuaia	<i>Le Lyrial</i>	20	AB 17,850 €	AB 13,770 €
ÜBERQUERUNG DES POLARKREISES	15.01.20	Ushuaia - Ushuaia	<i>L'Austral</i>	16	AB 17,810 €	AB 14,630 €
SUBANTARKTISCHE INSELN	02.02.20	Dunedin - Lyttelton	<i>Le Lapérouse</i>	14	AB 12,200 €	AB 8,740 €
VON KAP ZU KAP	25.02.20	Ushuaia - Kapstadt	<i>Le Lyrial</i>	21	AB 10,020 €	AB 8,370 €
ANTARKTIS 'KLASSISCH'	26.02.20	Ushuaia - Ushuaia	<i>Le Boréal</i>	10	AB 10,550 €	AB 8,770 €
ALASKA						
DAS ALASKA DER GOLDGRÄBER	15.09.19	Nome - Vancouver	<i>L'Austral</i>	14	AB 9,960 €	AB 7,880 €
DAS OCHOTSKISCHE MEER	26.06.20	Otaru - Petropawlowsk	<i>Le Soléal</i>	14	AB 10,590 €	AB 7,960 €
VULKANE DER ALEUTEN	10.07.20	Petropawlowsk - Juneau	<i>Le Soléal</i>	12	AB 10,310 €	AB 8,060 €
SPITZBERGEN UND GRÖNLAND						
VON SCHOTTLAND NACH SPITZBERGEN	17.05.20	Dublin - Longyearbyen	<i>L'Austral</i>	11	AB 7,950 €	AB 5,950 €
VOM EUROPÄISCHEN NORDMEER NACH SPITZBERGEN	16.06.20	Glasgow - Longyearbyen	<i>Le Boréal</i>	11	AB 7,950 €	AB 5,950 €
GRÖNLAND UND NEUFUNDLAND	19.08.20	Reykjavik - St.-Pierre und Miquelon	<i>Le Champlain</i>	9	AB 6,660 €	AB 4,910 €
KARIBIK UND ATLANTIKINSELN						
BISSAGOS-ARCHIPEL UND KAPVERDEN	24.10.19	Praia - Dakar	<i>Le Dumont-d'Urville</i>	11	AB 9,820 €	AB 7,290 €
ABENTEUER IN DER KARIBIK	23.11.19	Puerto Morelos - Puerto Morelos	<i>Le Champlain</i>	7	AB 3,510 €	AB 3,030 €
FERNANDO DE NORONHA UND BISSAGOS-ARCHIPEL	21.03.20	Recife - Dakar	<i>L'Austral</i>	11	AB 4,770 €	AB 3,500 €
OZEANIEN						
AUSTRALIENS NORDKÜSTE & PAPUA	06.12.19	Darwin - Cairns	<i>Le Lapérouse</i>	10	AB 6,180 €	AB 4,470 €
VON DEN FIDSCHIS NACH MIKRONESIEN	01.04.20	Lautoka - Guam	<i>Le Soléal</i>	15	AB 7,110 €	AB 6,150 €
INDISCHER OZEAN						
SEYCHELLEN UND ALDABRA- ATOLL	14.12.19	Mahe - Mahe	<i>Le Bougainville</i>	12	AB 7,290 €	AB 6,280 €

DIE SCHÄTZE DER ERDE VOM MEER AUS ENTDECKEN



**Die Katalogpreise sind Referenzpreise, die während der gesamten Gültigkeitsdauer des Katalogs gelten. Es handelt sich um Ab-Preise, pro Person, in der Doppelbelegung, inklusive Steuern und Hafengebühren. Der PONANT Bonuspreis ist ein Frühbucherpreis, der zum Zeitpunkt der Buchung den besten Preis garantiert. Bei Buchungsstart können Gäste mit diesem Bonuspreis bis zu 30 Prozent gegenüber dem Katalogpreis sparen. Mit steigender Auslastung nähert er sich in Fünf-Prozent-Schritten immer weiter dem Katalogpreis an und kann sich somit jederzeit ändern oder ganz entfallen. Der aktuelle Bonuspreis ist auf der Website von PONANT einsehbar.*

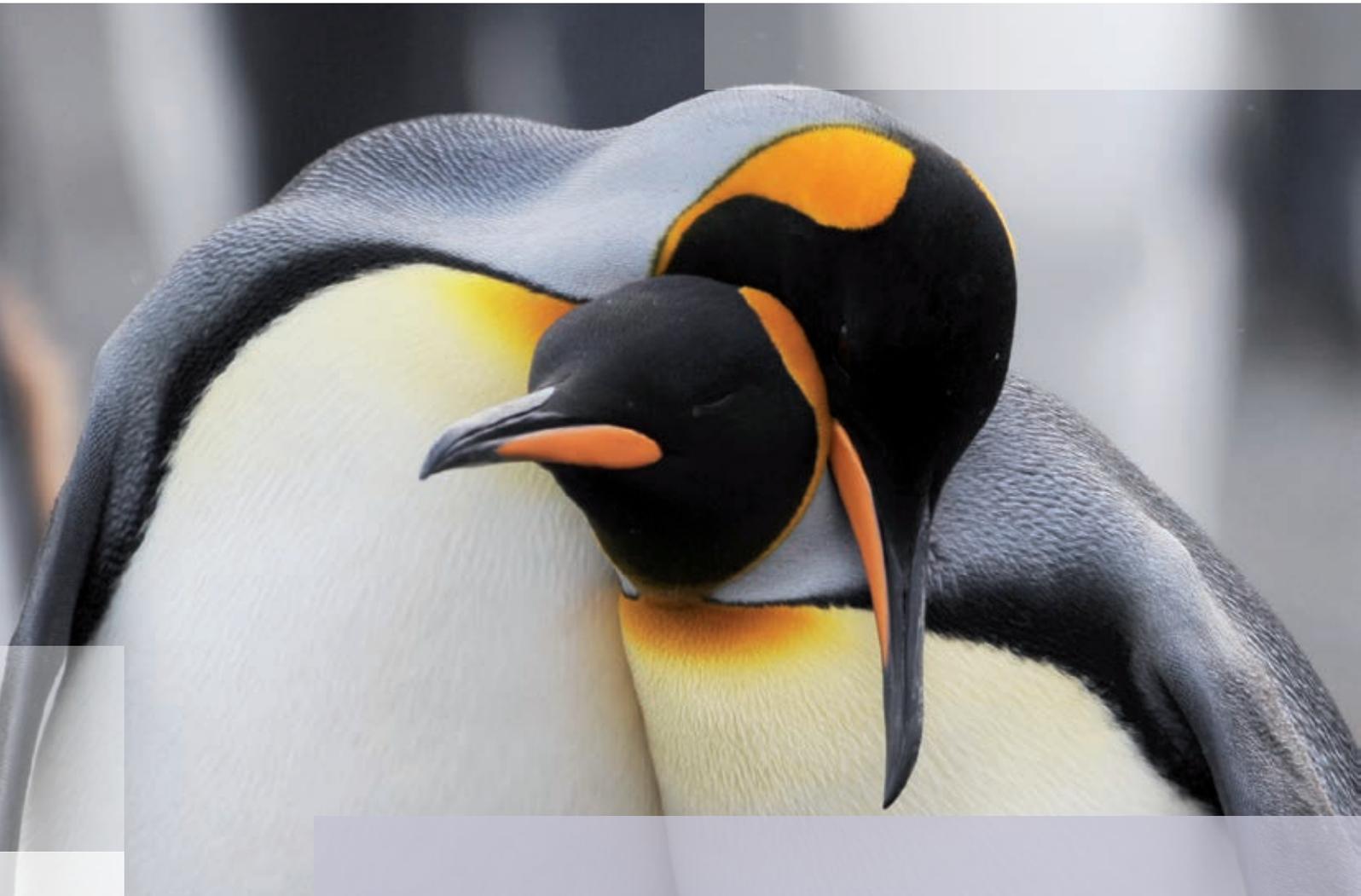


POLAR- EXPEDITIONEN

Mit PONANT, Marktführer für Polarexpeditionen und seit über 20 Jahren Spezialist für diese Destinationen (Arktis, Antarktis, subantarktische Inseln), wird Ihr Traum vom Abenteuer Wirklichkeit. Dabei stehen für uns Professionalität und Umweltbewusstsein immer im Vordergrund. Entdecken Sie das unendliche Eis der Antarktis und die Fauna des Weißen Kontinents am Südpol: Buckelwale, Seehunde, Pinguine... Am Nordpol erwarten Sie Fjorde, Gletscher, Eisberge in ständig wechselnden Farben und eine vielfältige Tierwelt: Eisbären, Polarfüchse, Walrosse, Schwertwale, Wale... Und natürlich einzigartige Begegnungen mit dem Volk der Inuit.



| ANTARKTIS |



Treibende Eisberge, Packeis, imposante Gletscher und schneebedeckte Berge: Lassen Sie sich von den einzigartigen Landschaften der Antarktis faszinieren. Die sagenumwobene Halbinsel übt noch heute eine echte Faszination aus und verspricht ihren Besuchern unvergessliche Augenblicke jenseits von Raum und Zeit.

ANTARKTIS, FALKLANDINSELN & SÜDGEORGIEN

Ushuaia - Ushuaia

| *Le Soléal*

| 16 Tage / 15 Nächte

| 14. November 2019



HIGHLIGHTS*:

- Exklusiv: Umrundung Südgeorgiens
- Wanderungen möglich
- Fauna: Schwarzbrauenalbatrosse, Eselspinguine, Felsenpinguine, Königspinguine, See-Elefanten, Pelzrobben, Buckelwale, Weddellrobben

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 11,090 €
Katalogpreis	Ab 15,030 €

DIE ANTARKTIS-ODYSSEE

Montevideo - Ushuaia

| *Le Lyrial*

| 21 Tage / 20 Nächte

| 19. November 2019



HIGHLIGHTS*:

- Unsere umfassendste Antarktis-Kreuzfahrt: Falklandinseln, Südgeorgien, Südliche Shetlandinseln und Antarktische Halbinsel
- Entdeckung der Inselgruppe der Südlichen Orkneyinseln
- Wanderungen möglich

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 13,770 €
Katalogpreis	Ab 17,850 €

ÜBERQUERUNG DES POLARKREISES

Ushuaia - Ushuaia

| *L'Austral*

| 17 Tage / 16 Nächte

| 15. Januar 2020



HIGHLIGHTS*:

- Überquerung des antarktischen Polarkreises
- Wanderungen möglich
- Fauna: Schwarzbrauenalbatrosse, Eselspinguine, Felsenpinguine, Königspinguine, See-Elefanten, Pelzrobben, Buckelwale, Weddellrobben

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 14,630 €
Katalogpreis	Ab 17,810 €

*Abhängig von Wetter- und Eisbedingungen; Highlights sind nur Beschreibungen möglicher Erlebnisse, nicht garantiert.

SUBANTARKTISCHE INSELN

Dunedin - Lyttelton

| *Le Lapérouse* |

15 Tage / 14 Nächte

| 02. Februar 2020



HIGHLIGHTS*:

- Gelegenheit auf den Inseln Auckland, Campbell und Macquarie zu wandern, alle Teil des UNESCO-Welterbes
- Fauna: Kolonien von Pelzrobben, Seeelefanten, Königspinguinen und Gelbaugenpinguinen
- Landschaften: schwarze Sandstrände, zerklüftete Gebirge, einsame Buchten und wogende Graslandschaften

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 8,740 €
Katalogpreis	Ab 12,200 €

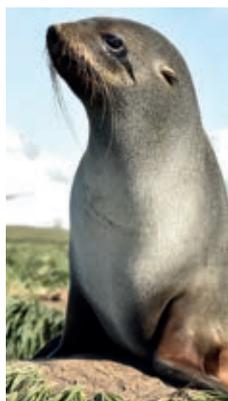
VON KAP ZU KAP

Ushuaia - Kapstadt

| *Le Lyrial* |

22 Tage / 21 Nächte

| 25. Februar 2020



HIGHLIGHTS*:

- Wanderungen möglich
- Entdeckung des Archipels Tristan da Cunha, von dem einige Inseln zum UNESCO-Welterbe gehören
- Fahrt um das Kap der guten Hoffnung
- Landschaften: schwarze Sandstrände, Gletscher, zerklüftete Felslandschaften, Vulkanlandschaften

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 8,370 €
Katalogpreis	Ab 10,020 €

ANTARKTIS ,KLASSISCH'

Ushuaia - Ushuaia

| *Le Boréal* |

11 Tage / 10 Nächte

| 26. Februar 2020



HIGHLIGHTS*:

- Fahrt im Weddell-Meer und durch das Packeis
- Wanderungen möglich
- Besuch von Forschungseinrichtungen und ehemaligen Walfangzentren
- Fauna: Buckelwale, Eselspinguine, Adelpinguine, Zügelpinguine

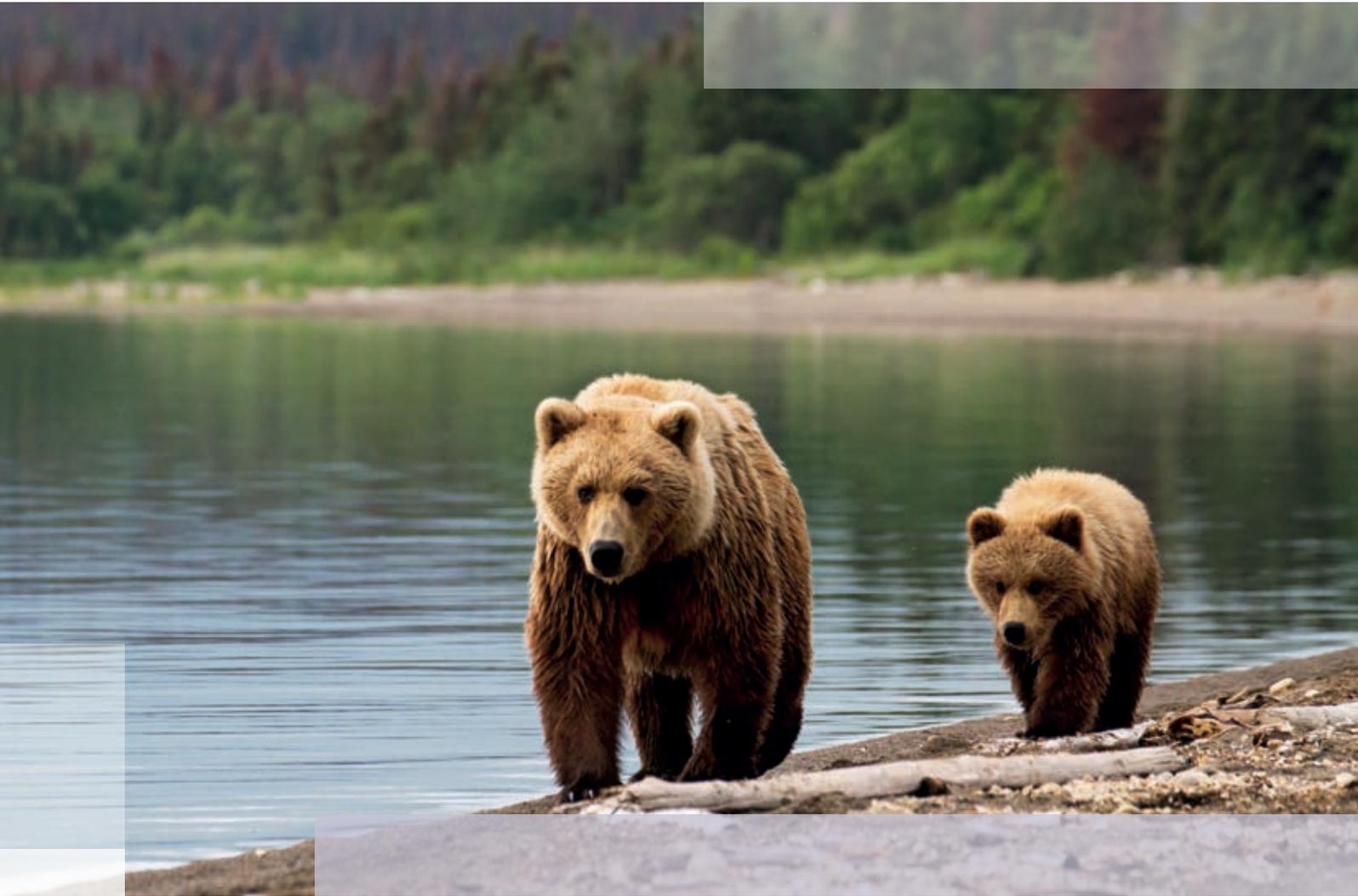
PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 8,770 €
Katalogpreis	Ab 10,550 €

*Abhängig von Wetter- und Eisbedingungen; Highlights sind nur Beschreibungen möglicher Erlebnisse, nicht garantiert.



| ALASKA |



Unendliche Landschaften, gigantische Gletscher und dunkelblau schillernde Seen – Alaska hat schon zahlreiche Schriftsteller inspiriert und Abenteuerer in seinen Bann gezogen. Zwischen Gletscherfronten, Nadelbaumwäldern und unzähligen Inseln und Inselchen erscheint die Natur hier in ihrer ursprünglichsten Form. Eine Kreuzfahrt ist die perfekte Gelegenheit, die faszinierende, vielfältige Fauna aus nächster Nähe zu erleben.

DAS ALASKA DER GOLDGRÄBER

Nome - Vancouver

| *L'Austral*

| 15 Tage / 14 Nächte

| 15. September 2019



HIGHLIGHTS*:

- Wanderungen, Besuche traditioneller Dörfer und Kontakt zum Volk der Aleuten
- Landschaften: Fjorde, wilde Tundra, Gletscher, schroffe Klippen, Naturwälder
- Fauna: Schwarzbären, Walrosse, Küstenseeschwalben, Grizzlys, Moschusochsen, Wale & Orcas

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 7,880 €
Katalogpreis	Ab 9,960 €

DAS OCHOTSKISCHE MEER

Otaru - Petropawlowsk

| *Le Soléal*

| 15 Tage / 14 Nächte

| 26. Juni 2020



HIGHLIGHTS*:

- Magadan, ehemaliger Gulag aus der Zeit der stalinistischen Unterdrückung
- Üppige, abwechslungsreiche Fauna: zahlreiche Meeresvögel, Stellersche Seelöwen, Subantarktische Seebären, Wale, Bandrobben, Arktische Ziesel, Sibirische Braunbären
- Landschaften: unbewohnte Inseln, Berge, Wälder, Vulkane, Packeis

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 7,960 €
Katalogpreis	Ab 10,590 €

VULKANE DER ALEUTEN

Petropawlowsk - Juneau

| *Le Soléal*

| 13 Tage / 12 Nächte

| 10. Juli 2020



HIGHLIGHTS*:

- Landschaften: vulkanische Inseln, Gletscher, Naturwälder; Fauna: Wale, Schwertwale, Meeresvögel, Grizzlys
- Die Insel Kiska, die von einem über 1.000 m hohen Vulkan überragt wird
- Elfin Cove, ein charmantes kleines Fischerdorf

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 8,060 €
Katalogpreis	Ab 10,310 €

*Abhängig von Wetter- und Eisbedingungen; Highlights sind nur Beschreibungen möglicher Erlebnisse, nicht garantiert.

| SPITZBERGEN UND GRÖNLAND |



Von der Welt abgeschieden, im hohen Norden, dort, wo die Sonne nur während des kurzen Sommers den Horizont streicht, begegnen Sie in Spitzbergen dem beeindruckenden Herrscher des Packeises: dem Eisbären. In Grönland erwartet Sie eine durch faszinierende Artenvielfalt geprägte Landschaft, in der sich karge Eisflächen mit üppigem Grün abwechseln. Sie haben auch die einzigartige Möglichkeit, die Inuit in ihren traditionellen Dörfern aus kleinen bunten Häuschen zu treffen.

VON SCHOTTLAND NACH SPITZBERGEN

Dublin - Longyearbyen

L'Austral

12 Tage / 11 Nächte

17. Mai 2020



HIGHLIGHTS*:

- Wanderungen möglich
- 5 Archipelle auf einer einzigen Reise: Hebriden, Orkney, Shetland, Lofoten & Svalbard
- Überquerung des arktischen Polarkreises
- Fauna: zahlreiche Vogelarten, Wale, Delfine, Seehunde, Finnwale, Polarfüchse, Svalbard-Rentiere & Küstenseeschwalben

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 5,950 €
Katalogpreis	Ab 7,950 €

VOM EUROPÄISCHEN NORDMEER NACH SPITZBERGEN

Glasgow - Longyearbyen

Le Boréal

12 Tage / 11 Nächte

16. Juni 2020



HIGHLIGHTS*:

- Wilde, isolierte Inseln des Europäischen Nordmeers und der Grönlandsee
- Landschaften: schroffe Steilküsten, Packeis, zerklüftete Berge, Eiskappen & mächtige Gletscher
- Fauna: zahlreiche Vogelarten, Finnwale, Polarfüchse, Rentiere...
- Überquerung des arktischen Polarkreises

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 5,950 €
Katalogpreis	Ab 7,950 €

GRÖNLAND UND NEUFUNDLAND

Reykjavik - Saint-Pierre und Miquelon

Le Champlain

10 Tage / 9 Nächte

19. August 2020



HIGHLIGHTS*:

- Landschaften: Fjorde, zerklüftete Berge, Gletscher, wilde Tundra, schroffe Klippen und Eiskappen
- Fahrt durch den Prins Christian Sund
- Besuch traditioneller Dörfer und Begegnung mit dem Volk der Inuit

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 4,910 €
Katalogpreis	Ab 6,660 €

*Abhängig von Wetter- und Eisbedingungen; Highlights sind nur Beschreibungen möglicher Erlebnisse, nicht garantiert.

TROPISCHE EXPEDITIONEN

Bei einer tropischen Expeditionskreuzfahrt stehen die Begegnungen im Vordergrund. Über den Seeweg erreichen Sie entlegene, selten besuchte Orte, entdecken unbekannte Kulturen und begegnen Völkern, die noch immer nach alten Traditionen auf dem Land ihrer Vorfahren leben. Die Stämme der Aborigines, Maori oder Papua bereiten Ihnen einen herzlichen Empfang. Einzigartige Momente des Austauschs sind durch das Vertrauen, das sich im Laufe der Kreuzfahrten mit der Crew von PONANT aufgebaut hat, möglich. Es kommt vor, dass Ihre Naturführer lokale Transportmittel reservieren (Einbäume, Buschtaxis, örtliche Busse usw.), um zu sehenswerten Orten für eine Wanderung zu gelangen (Vulkane, Naturreservate...) oder abgelegene Dörfer zu besuchen. Nicht zu vergessen die Anlandungen an einsamen, von Korallenriffs umgebenen Sandstränden inmitten traumhafter Landschaften. Bei begleiteten Schnorchelausflügen können Sie die wunderschöne Korallenfauna entdecken...





KARIBIK UND ATLANTIKINSELN



Von der Karibik bis hin zu den Archipelen des Atlantischen Ozeans entdecken Sie eine wilde, unberührte Natur von außergewöhnlicher Schönheit und verschiedenste Landschaften, die zum UNESCO-Welterbe gehören. Sie lernen eine facettenreiche, außergewöhnliche Artenvielfalt kennen und treffen traditionelle Stammesgemeinschaften, die in Harmonie mit Natur und Umwelt leben.

BISSAGOS-ARCHIPEL UND KAPVERDEN

Praia - Dakar | *Le Dumont-d'Urville* | 12 Tage / 11 Nächte | 24. Oktober 2019



HIGHLIGHTS:

- Cidade Velha, das historische Stadtzentrum von Ribeira Grande (Insel Santiago), Teil des UNESCO-Welterbes
- Besuch traditioneller Dörfer der Bijagós, einem Volk mit alten Traditionen
- Mangroven, die über ein Drittel des sichtbaren Teils des Bissagos-Archipels bedecken

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 7,290 €
Katalogpreis	Ab 9,820 €

ABENTEUER IN DER KARIBIK

Puerto Morelos - Puerto Morelos | *Le Champlain* | 8 Tage / 7 Nächte | 23. November 2019



HIGHLIGHTS:

- Reise durch 4 mittelamerikanische Länder: Traumstrände, fabelhafte Tauchspots und Entdeckung der Garifuna-Kultur
- UNESCO-Welterbestätten
- Schwimmen, Schnorcheln oder Tauchen im Great Blue Hole von Belize, einem der zehn schönsten Tauchplätze der Welt

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 3,030 €
Katalogpreis	Ab 3,510 €

FERNANDO DE NORONHA UND BISSAGOS-ARCHIPEL

Recife - Dakar | *L'Austral* | 12 Tage / 11 Nächte | 21. März 2020



HIGHLIGHTS:

- Begegnungen mit dem Volk der Bijagós
- Landschaften: naturbelassene Traumstrände auf Fernando de Noronha; Mangroven, Savanne, tropischer Regenwald und weiße Sandstrände auf den Bissagos
- Fauna: Schildkröten, Haie, Delfine, Flusspferde, Krokodile, Meeresschildkröten, Rochen...

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 3,500 €
Katalogpreis	Ab 4,770 €

| OZEANIEN |



Von den prachtvollen Atollen der Südsee über die geheimnisvollen Inseln Mikronesiens bis hin zu den grünen, unberührten Landschaften Australiens bringt Ihr Schiff Sie zu paradiesischen Orten von wilder Schönheit mit tausendjährigen Traditionen. Eine einmalige Gelegenheit, die reichhaltige Fauna und die üppige Flora einer fernen und mysteriösen Welt zu entdecken und traditionellen Volksstämmen zu begegnen.

AUSTRALIENS NORDKÜSTE & PAPUA

Darwin - Cairns

|

Le Lapérouse

|

11 Tage / 10 Nächte

|

06. Dezember 2019



HIGHLIGHTS:

- Kulturelle Darbietungen und traditioneller Empfang in isolierten Aborigines-Gemeinschaften
- Begegnungen mit der lokalen Bevölkerung und Gelegenheit zum Erwerb von Kunstgegenständen der Aborigines
- Entdeckung der Region Asmat, ihrer kleinen traditionellen Dörfer & ihrer Einwohner

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 4,470 €
Katalogpreis	Ab 6,180 €

VON DEN FIDSCHIS NACH MIKRONESIEN

Lautoka - Guam

|

Le Soléal

|

16 Tage / 15 Nächte

|

01. April 2020



HIGHLIGHTS:

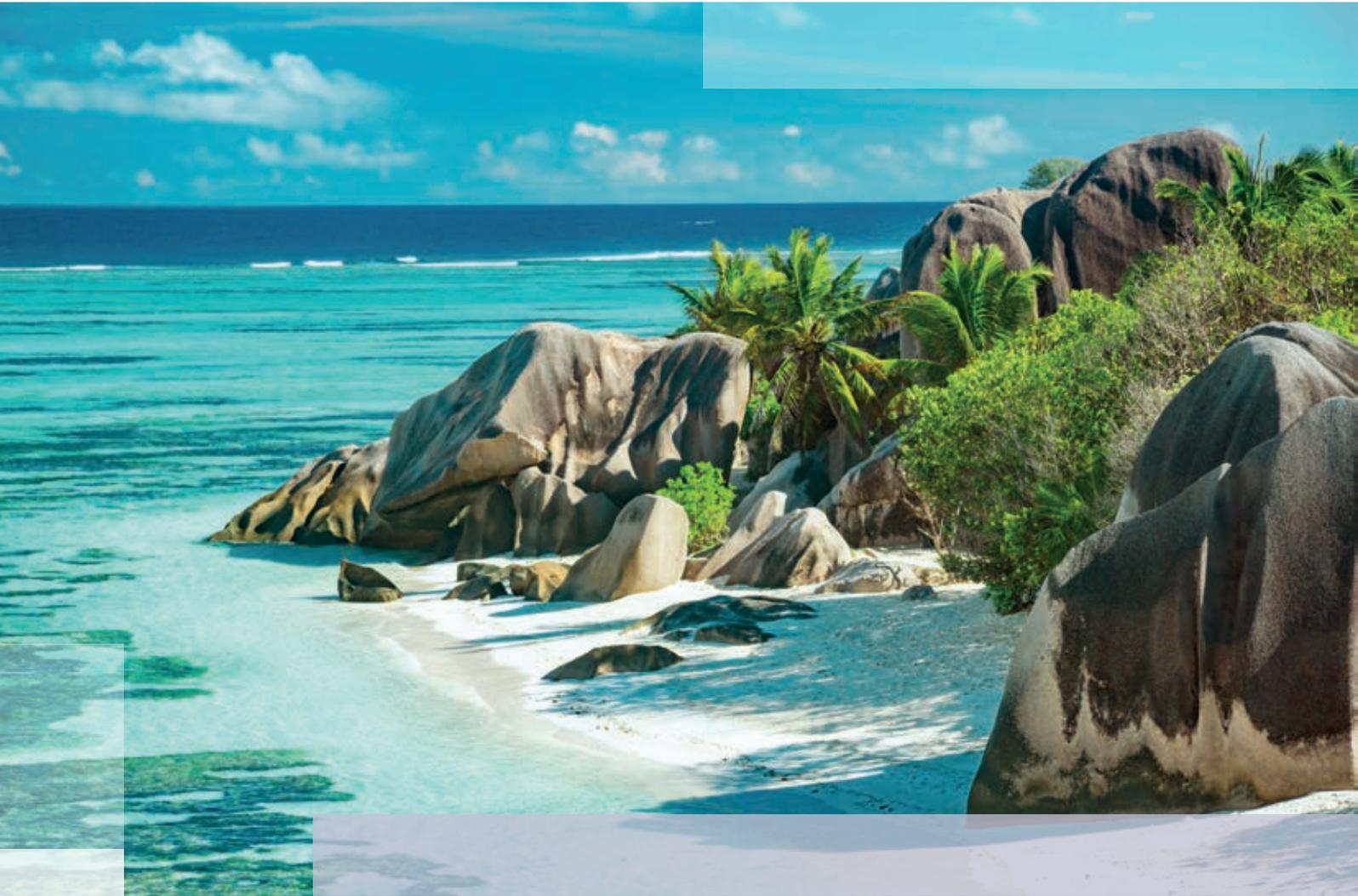
- Vanuatu: traditionelle Dörfer, tropische Sandstrände, Korallenriffe und aktive Vulkane
- Die Salomon-Inseln, ein wahrer tropischer Garten Eden
- Mikronesien, ein Inselmeer von Inseln und Atollen mit atemberaubenden Meeresgründen
- Begegnung mit Einheimischen

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 6,150 €
Katalogpreis	Ab 7,110 €



| INDISCHER OZEAN |



Der Archipel der Seychellen besteht aus 115 Granit- und Koralleninseln inmitten des tiefblauen Indischen Ozeans. Bereits seit Millionen von Jahren konnte sich auf diesen Inseln fernab jeder Zivilisation eine weltweit einzigartige Fauna und Flora entwickeln. Die zahlreichen Nationalparks, die fast die Hälfte der Inselgebiete bedecken, und die weiträumigen Meeresreservate beherbergen eine Vielzahl von seltenen Tierarten wie beispielsweise die Riesenschildkröte.

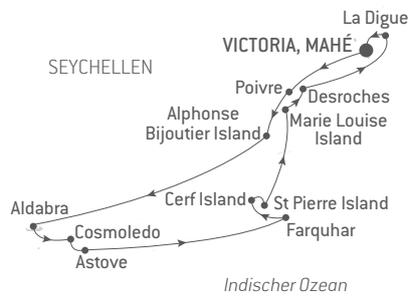
SEYCHELLEN UND ALDABRA-ATOLL

Mahe - Mahe

| *Le Bougainville*

| 13 Tage / 12 Nächte

| 14. Dezember 2019



HIGHLIGHTS:

- UNESCO-Welterbestätte: Aldabra, das größte Atoll der Welt
- Entdeckung der Äußeren Inseln der Seychellen und des Farquhar-Atolls. Diese Inseln sind sehr isoliert und werden nur selten besucht
- Gelegenheit zur Beobachtung von Schildkröten auf Aldabra

PREIS

PONANT Bonuspreis	Ab 6,280 €
Katalogpreis	Ab 7,290 €





PONANT UND NATIONAL GEOGRAPHIC

GEMEINSAME WERTE FÜR EINEN NACHHALTIGEN TOURISMUS

Unsere Gäste eint ihr Wunsch nach einer bereichernden Reise, voller Emotionen und überwältigender Eindrücke auf einer Fahrt zu den großen Naturwundern des Planeten, die fernab der üblichen Touristenströme auch den Kontakt zu außergewöhnlichen, traditionell geprägten Kulturen ermöglicht. Diese einzigartige, faszinierende Erfahrung, die den Horizont erweitert, belebt und bereichert, trägt auch dazu bei, den Reisenden die Bedeutung der fragilen Ökosysteme unseres Planeten zu verdeutlichen und somit das Bewusstsein für den Schutz von Natur und Umwelt zu stärken.

PONANT und NATIONAL GEOGRAPHIC eint die tiefe Überzeugung, dass mit einer besseren Kenntnis über unsere Natur auch unser Verantwortungsbewusstsein und unsere Bereitschaft wächst, uns für ihren Erhalt und ihren Schutz zu engagieren.



NATIONAL GEOGRAPHIC: FÜR EINE WELT IM GLEICHGEWICHT

Ein Teil der Einnahmen* aus den in Zusammenarbeit mit NATIONAL GEOGRAPHIC durchgeführten Kreuzfahrten wird an die NATIONAL GEOGRAPHIC SOCIETY zur Finanzierung ihrer gemeinnützigen Forschungsaufgaben zum Schutz des Planeten gespendet. Jedes Jahr fördert diese Institution Forscher und Entdecker aus aller Welt, die sich für den Erhalt von Arten und Ökosystemen, den Schutz von Kulturen und ein verbessertes Verständnis der Zusammenhänge unseres Planeten und seiner Bewohner einsetzen.

Bis zum heutigen Tag hat die NATIONAL GEOGRAPHIC SOCIETY mehr als 14.000 Forschungsprojekte unterstützt. Zu diesen Initiativen zählt unter anderem das Projekt „Pristine Seas“, das die letzten intakten Gebiete des Ozeans ermitteln und erhalten soll und mit dessen Hilfe 5,2 Millionen Quadratkilometer der letzten, potenziell unberührten Meeresgebiete geschützt werden konnten. Teil dieser Projekte ist auch die „Big Cats Initiative“, ein umfassendes Programm zum Schutz der weltweit vom Aussterben bedrohten Raubkatzen.

EIN INTENSIVES ENGAGEMENT IM KAMPF GEGEN PLASTIKMÜLL

Jedes Jahr werden die Ozeane mit 9 Millionen Tonnen Plastikmüll belastet. Diese Menge entspricht fünf Plastik-Supermarkttüten, gefüllt mit Plastikabfällen, die an jedem Meter der Küste auf der ganzen Welt platziert werden. Mehr als 40 % des Plastik-Materials wird nur einmal verwendet und dann entsorgt. Man schätzt, dass die Plastikabfälle in den Ozeanen jedes Jahr Millionen von Meerestieren töten. Meereslebewesen jeglicher Größe, vom Zooplankton bis zum Wal, nehmen Mikro-Kunststoffe auf. Viele Tiere verenden in verlorenen Kunststoff-Fangnetzen oder an im Meer entsorgten Dosenhaltern.

NATIONAL GEOGRAPHIC möchte die Konsumenten für die Problematik sensibilisieren und arbeitet mit seinen Partnern an einer gemeinsamen Zielsetzung: die Menge an Plastikmüll verringern, die jedes Jahr die Ozeane verschmutzt. So setzt sich NATIONAL GEOGRAPHIC dafür ein, das Verbraucherverhalten zu verändern und den Übergang von Einweg-Kunststoffen zu alternativen Lösungen durch Wiederverwendung oder Recycling zu fördern.

*Die National Geographic Society erhält finanzielle Zuwendungen der National Geographic Partners LLC, die zum Teil aus den von Ihnen gebuchten Reisen stammen. Weitere Informationen finden Sie auf www.natgeo.com/info.



PONANT - EIN VERSPRECHEN AN DIE UMWELT

Seit über 30 Jahren reist PONANT mit seinen Gästen zu den entlegensten und faszinierendsten Orten dieser Welt, dorthin, wo sich die Natur in fast unberührter, ursprünglicher Schönheit entfaltet. Diese Wahl impliziert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein gegenüber den fragilen Ökosystemen und der indigenen Bevölkerung.



EINE KONTINUIERLICH VERBESSERTE, UMWELTFREUNDLICHE FLOTTE

Über die geltenden Umweltvorschriften hinaus, arbeiten wir immer weiter an neuen Technologien, die uns eine bestmögliche Verringerung der Umweltbelastung an den von uns besuchten Orten erlauben. Dank unserer Bemühungen sind alle unsere Schiffe mit dem internationalen Label "Clean Ship" versehen, das die reduzierte Umweltbelastung auszeichnet.

EIN LUXURIÖSER EISBRECHER MIT FLÜSSIGGASANTRIEB (LNG): EINE WELTNEUHEIT

PONANT hat den weltweit ersten Luxus-Eisbrecher konzipiert. Er wird 2021 in Dienst gestellt und verfügt über eine hochmoderne Ausrüstung, welche die strengen Anforderungen der IMO (International Maritime Organization) 2020 noch übertrifft. Der Flüssiggasantrieb (LNG) ermöglicht eine deutliche Verringerung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxid (NO_x) und Kohlendioxid (CO₂) sowie von Feinstaub.

BEIM BAU DER PONANT SCHIFFE STEHT MODERNSTE TECHNOLOGIE STETS IM MITTELPUNKT



Für Klima- und Kühlanlagen wird ein innovatives Kältemittel (R407C) eingesetzt. Es hat keine Auswirkungen auf die Ozonschicht und leistet nur einen verschwindend geringen Beitrag zum Treibhauseffekt



Energiesparendes Beleuchtungssystem mit geringer Wärmeabfuhr (LED, Lichtwellenleiter)



Dynamisches Positionier-System, das die automatische Positionierung eines Schiffes ermöglicht, ohne dass das Werfen eines Ankers erforderlich ist. Dadurch wird der Meeresboden geschont



Zinnfreier (Antifouling-)Anstrich zum Schutz der marinen Ökosysteme

PONANT IST MITGLIED DER IAATO UND DER AECO

PONANT ist geschäftsführendes Mitglied der IAATO („International Association of Antarctica Tour Operators“), deren Zielsetzung in der Förderung eines verantwortungsvollen, umweltbewussten Tourismus in der Antarktis besteht. Ihre Regeln beinhalten Richtlinien über die Anzahl der Gäste, die von Bord gehen dürfen und über die zu befolgenden, spezifischen Verhaltensweisen (Wahrung gewisser Distanzen bei der Annäherung an Wildtiere, Anweisungen für Gäste, Besatzung und Expeditionspersonal, Antarktis-Erfahrung des Expeditionspersonals, Pläne für den Notfall und zur medizinischen Evakuierung). PONANT ist ebenfalls Mitglied der AECO („Association of Arctic Expedition Cruise Operators“), die sich für ein verantwortungsvolles, umweltbewusstes und sicheres Reisen in der Arktis einsetzt.



ENGE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN INDIGENEN BEVÖLKERUNGEN

Auf dem Seeweg erreichten Sie abgelegene, selten besuchte Orte und lernen fremde Kulturen und indigene Bevölkerungsgruppen kennen, die in traditioneller Weise, oft noch auf dem Land ihrer Vorfahren, leben. Die herzliche Gastfreundschaft dieser indigenen Völker beruht auf dem ihnen gezeigten Respekt. Jede unserer Expeditionskreuzfahrten wird in enger Abstimmung mit der lokalen Bevölkerung konzipiert. Es bleibt auch den Einheimischen überlassen, welche Besonderheiten und Kenntnisse sie den Gästen hinsichtlich ihrer Kultur und Lebensweise vermitteln. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die einheimische Bevölkerung nur als passiver Part des touristischen Geschehens wahrgenommen wird. PONANT setzt sich ebenfalls für die Wahrung von Bräuchen und Traditionen ein und unterstützt z.B. das „FabLab“ von Upernavik (Grönland), das die Inuit bei der Herstellung traditioneller Kunsthandwerke unterstützt.

Nähere Informationen finden Sie auf de.ponant.com/nachhaltigkeit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(gültig für ab dem 01.07.2018 abgeschlossene Verträge)

Die folgenden Reise- und Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend „Kunde“) und uns (nachfolgend: „PONANT“ oder „Reiseveranstalter“) geschlossenen Reisevertrages. Diese Bedingungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden und PONANT zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus:

Ihr Vertragspartner ist COMPAGNIE DU PONANT, 408 AVENUE DU PRADO, 13008 MARSEILLE. Die Buchung und Abwicklung wird von unserer Buchungsstelle im Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg, Deutschland, vermittelt. Wir bitten Sie daher jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit unserer Buchungsstelle zu führen.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebotes sind die Reiseausschreibung des Veranstalters sowie die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung des Kunden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neues Angebot des Veranstalters, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Bindungsfrist dem Veranstalter gegenüber die Annahme erklärt.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung)

g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.

h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Räumt PONANT dem Kunden aufgrund seines Angebots eine Option ein, verfällt diese automatisch nach der in der Optionsbestätigung vereinbarten Frist.

2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsschluss und Erhalt der Reisebestätigung mit Sicherungsschein ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und in bar oder durch Überweisung zu zahlen. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Überweisende die zusätzlich anfallenden Gebühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen. Die Restzahlung ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt fällig und zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 7.1 abgesagt werden kann.

2.2. Werden fällige Zahlungen auf den Reisepreis vom Kunden teilweise oder vollständig trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung durch uns nicht geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend der Rücktrittsentschädigung in Ziffer 5.2 zu verlangen.

2.3. Versicherungsprämien für eine Reiseversicherung (z. B. Reiserücktrittskosten- oder Reiseabbruchsversicherung, Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, Reisegepäck-Versicherung) sind nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung fällig und in der Regel nach Vertragsschluss in voller Höhe unabhängig

vom Reisepreis zu zahlen. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z. B. Visagebühren) werden, sobald Sie uns mit der Visabeantragung beauftragt haben, gesondert in Rechnung gestellt.

3. Leistungen und Preise, Preisänderung vor Vertragsschluss

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen in der Reiseausschreibung sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Werden auf Wunsch des Kunden individuelle Änderungen und Abreden bei einer Reise vorgenommen, so ergibt sich unsere Leistungsverpflichtung aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Reisebestätigung und den dort verbindlich aufgeführten Leistungen.

3.2. Die im Prospekt genannten Reisepreise sind für den Reiseveranstalter bindend. Wir können jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Änderungen der Reisepreise erklären. Wir behalten uns ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung dieses Prospektes zu erklären. Ebenso behalten wir uns vor, eine Preisanpassung zu erklären, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.

4. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss

4.1. Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt erfordern insbesondere folgende Änderungsmöglichkeiten: Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen, politischen Spannungen, Warnungen des Außenministeriums, Gefahr terroristischer Anschläge, Unruhen, geänderten Hafenbeschaffenheiten oder anderer, von PONANT nicht zu vertretender, unvermeidbarer, außergewöhnlichen Umstände aufgrund derer Ponant an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist, geändert werden. PONANT kann insbesondere auch nicht garantieren, dass einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden oder die Hafentage eingehalten wird. Der Kunde ist gehalten, sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffs rückbestätigen zu lassen. Falls das Schiff in Quarantäne kommt, hat der Kunde selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist der Kunde an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

4.2. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam.

4.3. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 8 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch den Reiseveranstalter bei diesem geltend zu machen.

Die in der Ausschreibung aufgeführten Reisepreise basieren auf dem ökonomischen Stand vom 30.06.2018 und gelten ab dem Reisedatum 01.07.2018 bis auf weiteres. Ein eventueller Treibstoffzuschlag/Tagesbasis (T) bei steigenden Rohstoffpreisen berechnet sich wie folgt:

$T = \text{Preisdifferenz Treibstoff} \times \text{Tagesverbrauch} / \text{Passagierkapazität des Schiffes}^{***}$

(*) : MGO FOB Rotterdam 0,1% in US\$

(**) : L`AUSTRAL, LE BORÉAL, LE SOLÉAL, LE LYRIAL 20t; LE PONANT: 5.5t; LE LAPÉROUSE, LE CHAMPLAIN, LE BOUGAINVILLE, LE DUMONT D'URVILLE: 10t.

(***) : L`AUSTRAL, LE BORÉAL, LE SOLÉAL, LE LYRIAL 200 Gäste bei Expeditionskreuzfahrten in die Antarktis, 244 Gäste für übrige Reisen; LE PONANT 55 Gäste; LE LAPÉROUSE, LE CHAMPLAIN, LE BOUGAINVILLE, LE DUMONT D'URVILLE: 172 Gäste.

4.4. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Wir empfehlen jedoch dringend, sich ca. 48 Stunden vor der Abreise vor dem Hin- und Rückflug die genauen Flugzeiten bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder der Reiseleitung persönlich rückbestätigen zu lassen. Dies wird von einigen Fluggesellschaften darüber hinaus ausdrücklich verlangt.

4.5. Leistungs- oder Preisänderungen sind auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Form dem Reisenden mitzuteilen.

4.6. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn die unter 4.1. bis 4.3. genannten Preise, Abgaben, Wechselkurse oder sonstigen Kosten nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führen. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Tatsächlich entstandene Verwaltungsausgaben, die dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen sind, können von dem zu erstattenden Mehrbetrag abgezogen werden.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten/Ersatzperson

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist

gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch pauschaliert, wobei sich die Entschädigungspauschalen nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen bemessen.

5.3. Hiernach kann der Reiseveranstalter eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises wie folgt verlangen (% auf den Kreuzfahrtpreis inkl. Hafengebühren, inkl. eingeschlossener Flüge):

a. Yacht-Kreuzfahrt

- Bis 151 Tage vor Reiseantritt: 5%, jedoch max. EUR 300,- pro Person
- Ab 150 bis 91 Tagen vor Reiseantritt: 15%
- Ab 90 bis 46 Tagen vor Reiseantritt: 25%
- Ab 45 bis 31 Tagen vor Reiseantritt: 50%
- Ab 30 bis 10 Tagen vor Reiseantritt: 75%
- Ab 9 bis 1 Tag vor Reiseantritt: 90%
- Bei Nichtantritt oder Stornierung der Reise am Abfahrtstag: 95%

b. Expedition (mit dem Logo „Expedition“ oder als „Expedition“ bezeichnete Kreuzfahrt)

- Bis 211 Tage vor Reiseantritt: 5% jedoch max. EUR 300,- pro Person
- Ab 210 bis 151 Tagen vor Reiseantritt: 15%
- Ab 150 bis 91 Tagen vor Reiseantritt: 25%
- Ab 90 bis 46 Tagen vor Reiseantritt: 50%
- Ab 45 bis 31 Tagen vor Reiseantritt: 75%
- Ab 30 bis 1 Tag vor Reiseantritt: 90%
- Bei Nichtantritt oder Stornierung der Reise am Abfahrtstag: 95%

5.4. Es steht dem Reisenden stets frei, nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist. Wir behalten uns vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern und werden in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

5.5. Abweichend von Ziff. 5.2 und 5.3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.6. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

6. Umbuchungen, Versicherung und weitere Kosten

6.1. Ein Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) besteht nicht. Werden Umbuchungen (z. B. geringfügige Änderungen des Reiseprogramms) dennoch auf Wunsch des Kunden vorgenommen, so sind diese nur bis zum 90. Tag und bei Expeditionen (Kreuzfahrten mit dem Logo „Expedition“ oder als „Expedition“ bezeichnete Kreuzfahrten) bis zum 150. Tag vor Reiseantritt möglich.

6.2. Ansonsten sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den Bedingungen des 5.2 bis 5.5 sowie bei gleichzeitiger Neuanmeldung möglich. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3. Für Um- und Neubuchungen gelten die ausgeschriebenen Bedingungen; Rabatte und Sonderkonditionen können nicht übertragen werden. Unabhängig davon steht es jedem Kunden frei, von der ursprünglich gebuchten Reise zu den Bedingungen des 5.2 bis 5.4 zurückzutreten, und eine neue Reise zu buchen. Die Bedingungen einer Umbuchung gelten ausschließlich für die Kreuzfahrt ab/bis Hafen. Bei Umbuchungen der bereits gebuchten Zusatzleistungen wie Flüge, Landprogramme, Vor- und Nachprogramme berechnet PONANT anfallende Kosten an den Kunden weiter.

6.4. Reiserücktrittsversicherung und weitere Reiseversicherungen

PONANT empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Aufgrund langjähriger Erfahrung raten wir zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, einer Gepäckversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung (bei unvorhergesehenem vorzeitigem Reiseabbruch). Diese Einzelversicherungen bzw. entsprechenden Versicherungspakete können Sie über Ihr Reisebüro abschließen. Hat der

Kunde keine Versicherung abgeschlossen, trägt er das Risiko selbst.

PONANT streckt Kosten des Kunden (z. B. für ärztliche Behandlung, Transporte, Unterkünfte, Flüge) nicht vor.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Das gleiche gilt, wenn der Kapitän bzw. Schiffsarzt dem Reisenden die Weiterreise verbietet. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung des Reisepreises gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. PONANT rät, sich gegen dieses Risiko zu versichern (siehe Ziff. 6.4.).

8. Rücktritt/Kündigung des Reiseveranstalters

8.1. Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 42. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.2. Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn zudem vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags verhindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

8.3. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist oder sich sonst stark vertragswidrig verhält, kann der Reiseveranstalter ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält er den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Ein solcher Fall ist in der Regel insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde eine ihm bekannte Reiseuntauglichkeit vor Reisebeginn nicht mitgeteilt hat; sein Alter wissentlich falsch angegeben hat; nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechens oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist; auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist; mit falschen Angaben gebucht hat; zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen.

8.4. Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters, Gepäck und Tiere

9.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Körperschäden sind, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunden beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlustes von Reisegepäck gegeben sind.

9.2. Wir haften nicht für Angaben in von uns nicht hergestellten Prospekten in Leistungsträgern, z. B. Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte Dritter.

9.3. Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. fakultative Angebote örtlicher Agenturen und Veranstalter, zusätzliche Ausflüge, Führungen, Sportveranstaltungen, Sonderveranstaltungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften natürlich für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der gebuchten Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich geworden ist.

9.4. Kommt PONANT bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Handelsgesetzbuch und Binnenschiffahrtsgesetz).

9.5. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die

Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter des Reiseveranstalters bzw. dem Reiseveranstalter anzuzeigen.

9.6. Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere wird dem Kunden nicht gestattet, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel, verbotene oder kontrollierte Substanzen sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Kunde sich strafbar machen. Außerdem ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Die Besatzung ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Kabine und das Gepäck des Kunden zu durchsuchen und verbotene Gegenstände einzuziehen oder unschädlich zu machen. Für einen bei einer Durchsuchung entstandenen Schaden haftet PONANT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum versehen; anderenfalls ist PONANT für Verluste, Verwechslungen und falsches Ein- oder Ausladen nicht verantwortlich.

9.7. Die Mitnahme von Tieren an Bord ist nicht gestattet.

10. Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Reisenden, Mitwirkung des Reisenden, Rechte bei Reisemängeln

10.1. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen. Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln, wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

10.2. Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach § 651k BGB Abhilfe verlangen, selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen, und Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen, den Vertrag nach § 651l BGB kündigen, die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m BGB) ergebenden Rechte geltend machen und nach § 651n BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

10.3. Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

10.4. Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen nach Ziff. 10.3 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.5. Kann der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Ziff. 10.3 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651l Absatz 2 und 3 BGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf eine Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

10.6. Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.

10.7. Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Ziff. 10.6 nicht berufen, wenn der Leistungserbringer nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen hat, der Reisende zu einem der folgenden Personenkreise gehört und der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt wurde:

- Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Fluggreisenden und Fluggreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34) und deren Begleitpersonen,
- Schwangere,
- unbegleitete Minderjährige,
- Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.

10.8. Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § 651k Absatz 2 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

10.9. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § 651l Absatz 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis;

insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

10.10. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

10.11. Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

10.12. Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. §§ 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 BGB finden entsprechende Anwendung.

10.13. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel ist vom Reisenden verschuldet oder er ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist, noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und er war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder er wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

10.14. Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

10.15. Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

10.16. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Partneragentur anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Ist eine örtliche Reiseleitung oder eine lokale Vertragsagentur nicht vorhanden oder nicht erreichbar, wendet sich der Reisende an den Reiseveranstalter (Kontaktadressen und Telefonnummern entnehmen Sie Ihren Reiseunterlagen).

10.17. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Ziff. 10.16 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen.

10.18. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

10.19. Reiseleiter oder Agenturen und Reisebüros sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

10.20. Der Reisende ist persönlich für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort verantwortlich.

10.21. Der Reisende hat den Reiseveranstalter unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Hotelvoucher, Flugunterlagen) nicht innerhalb der ihm von uns mitgeteilten Zeiten erhält oder wenn die Unterlagen und Tickets bezüglich der Daten des Kunden falsche Angaben enthalten.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat

11.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen kann gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen:

COMPAGNIE DU PONANT, Neuer Wall 63, 20354 Hamburg, Deutschland

12. Verjährung/Abtretung

12.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

12.2. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

13. Flugbeförderung und Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. Ist mit der Kreuzfahrt eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

13.2. Die Flugzeiten sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

13.3. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

13.4. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

13.5. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

13.6. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

13.7. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

14. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften und Reisetauglichkeit

14.1. Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

14.4. Der Kunde sichert PONANT zu, dass er reisetauglich ist. PONANT hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über seine Reisetauglichkeit zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person über 21 Jahren an einer Reise teilnehmen. PONANT kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen, auch wenn die 24. Schwangerschaftswoche während der Reise erst erreicht wird. PONANT kann in diesem Falle von dem Reisevertrag zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag kündigen. War die Schwangerschaft bei Buchung nicht bekannt, erhält die Schwangere nach Kündigung den bereits geleisteten Reisepreis erstattet, sofern die Mitteilung an den Reiseveranstalter unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, so gilt Ziff. 5.2. bis 5.4. entsprechend.

15. Verweigerung der Landungserlaubnis bzw. Einreise, Kosten der Weiterreise

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann PONANT den Kunden und/oder sein Gepäck zu einem anderen auf der Route des Schiffs liegenden Hafen oder Land weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss PONANT ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Auch für eine solche Weiterreise gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. Havarie-Grosse

Der Kunde ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitbringt, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

17. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

PONANT ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil einer Kreuzfahrt.

18. Streitschlichtung

Die Firma PONANT ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

19. Versicherungen

19.1. Sicherungsscheingeber (Insolvenzversicherer) für den Reiseveranstalter ist die Zurich Insurance plc Niederlassung Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt. Durch den Sicherungsschein sind sämtliche Kundengelder nach § 651r BGB gegen Insolvenz abgesichert.

19.2. Der Reiseteilnehmer kann über den Reiseveranstalter eine Reiserücktrittskostenversicherung bei der PRESENCE ASSISTANCE, 55 bis rue Edouard Vaillant 92300 LEVALLOIS PERRET, Frankreich, abschließen. Ansprüche aus einem solchen Versicherungsvertrag kann nur der Reiseteilnehmer gegen den Versicherer verfolgen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie einer auch im Ausland gültigen Krankenversicherung.

20. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages mit dem Kunden und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. Der Reiseveranstalter hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an reservierung@ponant.com können Sie der Nutzung oder Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reiseveranstalter kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Reisende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

COMPAGNIE DU PONANT, 408 AVENUE DU PRADO, 13008 MARSEILLE

Buchungsstelle:

Neuer Wall 63, 20354 Hamburg, Telefon: +49 40 80 80 93 143

Lizenz 013 06 0005 - Mitglied bei SNAV und APS - Website: <http://www.ponant.com/>;

Web Hosting: Oceanet Technology Hauptsitz 34 Boulevard du Maréchal Juin - 44100 NANTES - Frankreich

Registernummer: 408 893 063 000 37

Geschäftsführer: Jean-Emmanuel Sauvé

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Text, Bilder, Grafiken und AGB unterliegen dem Schutz des Urheberrechtes und anderer Schutzgesetze. Alle Rechte vorbehalten.

Stand 01.07.2018

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. COMPAGNIE DU PONANT trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt COMPAGNIE DU PONANT über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. COMPAGNIE DU PONANT hat eine Insolvenzabsicherung mit abgeschlossen. Die Reisenden können ZÜRICH Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt. Tel: 069/7115-0 kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von COMPAGNIE DU PONANT verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

 NATIONAL
GEOGRAPHIC |  PONANT
EXPEDITIONS

Deutschland: 0 800 181 1803
Andere Länder: +49 (0)40 80 80 93-143
NatGeo.de@ponant.com
www.ponant.com

PONANT, 408 avenue du Prado, 13008 Marseille, Frankreich
Betriebsstätte Deutschland - Neuer Wall 63 - 20354 Hamburg
Lizenz 013060005